

6.3.3

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Isernhagen
(Entwässerungsabgabensatzung = EAS)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.3.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 28.11.96 folgende Satzung beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Satzungsänderung vom 04.12.1997, in Kraft getreten am 09.01.1998, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 08.01.1998, Nr. 1
2. Satzungsänderung vom 17.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 30.12.1998, Nr. 52
- Satzungsänderung vom 21.06.2001, in Kraft getreten am 10.08.2001, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 09.08.2001, Nr. 31
- Satzungsänderung vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 07.12.2001, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für den LKH vom 06.12.2001, Nr. 6
5. Satzungsänderung vom 05.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover am 30.12.2002, Nr. 52
6. Satzungsänderung vom 11.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover am 30.12.2003, Nr. 48.
7. Satzungsänderung vom 01.07.2004, in Kraft getreten am 23.07.2004, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover am 22.07.2004, Nr.29.
8. Satzungsänderung vom 08.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 29.12.2005, Nr.13.
9. Satzungsänderung vom 10.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 27.12.2007, Nr.50.
10. Satzungsänderung vom 23.04.2009, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2004 und am 31.12.2004 außer Kraft getreten, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 07.05.2009, Nr.18.
11. Satzungsänderung vom 22.10.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 21.01.2010, Nr. 2.
12. Satzungsänderung vom 10.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 30.12.2009, Nr. 50.
13. Satzungsänderung vom 14.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 30.12.2009, Nr. 50.
14. Satzungsänderung vom 13.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 10.01.2013, Nr. 1.

15. Satzungsänderung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 23.12.2014, Nr. 47.

16. Satzungsänderung vom 10.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 23.12.2015, Nr. 48.

17. Satzungsänderung vom 08.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 05.01.2017, Nr. 01.

18. Satzungsänderung vom 07.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 22.12.2017, Nr. 49.

19. Satzungsänderung vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019, amtl. bekanntgemacht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 21.12.2018, Nr. 51.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I: Allgemeines

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4a Beitragsmaßstab für Schmutzwasser
- § 4b Beitragsmaßstab für Niederschlagswasser
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag

Abschnitt III: Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12a Gebührenmaßstab für Schmutzwasser
- § 12b Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse

- § 18 Kostenerstattungsanspruch

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Datenverarbeitung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Isernhagen betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 01.01.2009 als jeweils eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur

- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung,
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung (= Abwassergebühren) und
- c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (= Aufwendungsersatz).

(3) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden nach Maßgabe der gesonderten Satzung erhoben.

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse. Diese werden nach § 18 dieser Satzung abgerechnet.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

(2) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und die nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4a

Beitragsmaßstab für das Schmutzwasser

(1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab (= Vollgeschoßmaßstab) berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 25% und für jedes weitere Vollgeschoß 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In Kerngebieten (§ 7 BauNVO) werden für das 1. Vollgeschoß 50% und für jedes weitere Vollgeschoß 30% der Grundstücksfläche angesetzt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen,

bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a bis c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden

Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten; Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen, für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe), 70% der Grundstücksfläche,

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) als solche genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,

bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

In den Fällen der Buchst. f und g wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch (3,5) geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch (3,5) geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf- sonst abgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a oder die Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe nach Buchst. b überschritten werden,

soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl

der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe bestimmt sind und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes die vorgenannten Angaben nicht abzuleiten sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

cc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wären,

dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,

bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß,

bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponien), bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h, die Zahl von einem Vollgeschoß.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene (3,50) m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene (2,20) m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Bau GB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Maß enthält.

§ 4b

Beitragsmaßstab für das Niederschlagswasser

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab (=Flächenmaßstab) berechnet.

(2) Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4a Abs. 3 zu ermitteln.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO Kerngebiete	0,8 1,0
Sportplätze Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	0,6 1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind	1,0

(5) Die Gebietseinordnung gemäß Absatz 4 Buchst. b richtet sich für Grundstücke die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2, 2a und 3 sowie § 7 BauGB MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsfläche die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung beträgt für die

a) Schmutzwasserbeseitigung	9,08 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	2,45 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung werden im Einzelfall, unter Angabe des Abgabentatbestandes, in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück (ohne den Grundstücksanschluss).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12a Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

Die Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge. Dazu gehören auch die Regenwassersammel- und -nutzungsanlagen;

c) die Niederschlagswassermengen, die von industriell oder gewerblich genutzten Freiflächen über Abscheider als Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

(3) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) errechnet sich nach der Größe der angeschlossenen Fläche, multipliziert mit einem Faktor von 0,5 m.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde bis zum 15.12. des Erhebungszeitraumes anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nachweislich nicht zugeführt werden, sind von der nach Absatz 2 bis 4 maßgeblichen Wassermenge abzuziehen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Der Nachweis soll bis zum 15.12. des Erhebungszeitraumes geführt werden.

Eine Absetzung ist ausgeschlossen, wenn der Nachweis bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nicht geführt ist.

§ 12b
Gebührenmaßstab
für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser, das in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt, wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen.

(3) Änderungen des Umfangs der überbauten oder befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 12 c

(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die zentrale Abwasseranlage entsprechend der Regelungen der Abwasserbeseitigungssatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die zentrale Abwasseranlage gelangt. Als in die zentrale Abwasseranlage gelangt, gilt die durch geeichte Messeinrichtungen festgestellten Wassermengen, die dem Volumenstrom angepasst sind. § 12a Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 13
Gebührensätze

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Abwasser | 2,54 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt
je Quadratmeter überbaute/befestigte Fläche | 0,35 € |
| (3) Die Einleitgebühr beträgt je m ³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die
Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation | 0,55 € |
| (4) Die Einleitgebühr beträgt je m ³ Grundwasser und sonstigem Wasser für die
Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation | 2,54 € |

§ 14
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Dem Grundeigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur dinglichen Nutzung oder zur sonstigen Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

Der Wechsel ist vom bisherigen und vom neuen Verpflichteten gegenüber der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wird dieses versäumt, so haftet der bisher Verpflichtete für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder sobald vom Grundstück in diese Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr ab Beginn des Monats erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Abwassergebühr bis zum Ende dieses Monats erhoben.

§ 16

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den von den öffentlichen oder privaten Versorgungsanstalten ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht zum ersten Male oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die für den jeweiligen Erhebungszeitraum ermittelte Wassermenge bzw. Fläche verhältnismäßig aufgeteilt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die Schmutzwassergebühr ist in vier Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt je ein Viertel der im letzten Bescheid festgesetzten Gebühr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.

Sofern sich diese auf eine Wassermenge aus einem Zeitraum von weniger als 12 Monaten bezieht, ist die Wassermenge zur Erhebung der Vorauszahlung auf 12 Monate umzurechnen.

(2) Tritt die Gebührenpflicht zum ersten Male ein, so werden die Vorauszahlungen anteilig nach dem mutmaßlichen Jahresergebnis festgesetzt. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird endgültig abgerechnet. Der Gebührenpflichtige erhält darüber einen Bescheid.

(3) Nachzuzahlende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid für das Schmutzwasser kann mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserverbandes Nordhannover für das Wassergeld verbunden werden. Der Wasserverband Nordhannover ist, wenn verbundene Bescheide erteilt werden, zur Entgegennahme von Zahlungen auf die Schmutzwassergebühr befugt.

(5) Die Niederschlagswassergebühr ist in vier Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres zu leisten. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse

§ 18 Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und der Beseitigung sowie der Stilllegung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Erstattungspflichtig ist der Beitragspflichtige nach § 6 dieser Satzung.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige (Haus- und) Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die §§ 8 und 10 dieser Satzung gelten auch für die Kostenerstattung bei den Grundstücksanschlüssen.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 20 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen der Gemeinde, anderer Behörden bzw. die hiermit beauftragten Dritten die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, den/die

- Vor- und Zuname des Grundstückseigentümers,
- Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Grundstückgröße,
- Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster,
- Wasserverbrauchsdaten,

verarbeiten.

Bei den in Satz 1 genannten Stellen handelt es sich um:

- die Kämmerei der Gemeinde Isernhagen und
- Wasserverband Nordhannover, 30938 Burgwedel.

(2) Die in Absatz 1 genannte(n) Stelle(n) bzw. Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, der Liegenschaftsverwaltung, des Grundbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und vom Wasserversorger übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht nach § 12a Absatz 2 einen Wasserzähler einbauen lässt,
2. nicht der Pflicht zum Nachweis der Wassermengen durch Wasserzähler und zur Anzeige der Wassermengen nach § 12a Absatz 5 dieser Satzung nachkommt,
3. nicht nach § 12b Absatz 2 und 3 der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder

Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,

4. nicht der Anzeigepflicht beim Wechsel des Gebührenpflichtigen nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung nachkommt,

5. nicht die nach § 19 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte erteilt,

6. der Gemeinde nicht den erforderlichen Zugang im Sinne des § 19 Abs. 2 und die dazu erforderliche Hilfe gewährt;

7. nicht nach § 20 Abs.1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,00 € geahndet werden.

§ 23 Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1.1.89 bis zum 31.12.96 wird der nach dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag (Kanalbaubeitrag) der Höhe nach auf die sich aus der Entwässerungsabgabensatzung vom 05.12.1980 in der Fassung der 1. bis 6. Änderungssatzung ergebende Beitragshöhe beschränkt.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1, Abs. 2a) und 2b) und Abs. 3 sowie der §§ 2 bis 10 und § 18 am 1.1.1997 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2a) und 2b) und Abs. 3 sowie der §§ 2 bis 10 und § 18 treten rückwirkend zum 1.1.1989 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Isernhagen vom 05.02.1980, in der zuletzt geltenden Fassung vom 30.11.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt des LKH - Nr. 52 vom 28.12.95), außer Kraft.

Isernhagen, den 06.12.96

GEMEINDE ISERNHAGEN

Mukrasch
Bogya
Bürgermeister
Gemeindedirektor

D.S.

BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER NR. 52
VOM 23.12.1996